



BRETZFELD

DAS TOR ZUM
HOHENLOHER LAND

**Beratungsunterlage Nr. 35/2022 zur
öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.05.2022**

TOP 4: **Bausachen**
e) **Antrag zur Benutzung eines Gewässers, zum Entnehmen und Ableiten von
Oberflächenwasser aus der Brettach zu Bewässerungszwecken auf Flst. 551,
806, 549, Gemarkung Bitzfeld**

Amt:

Aktenzeichen/Kürzel: 692.211/IV/Eg Datum: 06.05.2022

Kontierung:

Kosten: Zukünftige jährl. Abschreibung:

Planansatz inkl. VE: Planansatz lfd. Jahr:

I. Sachverhalt

Der Antrag zur Benutzung eines Gewässers, zum Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser aus der Brettach zu Bewässerungszwecken auf Flst. 551, Gewann Bogen, Flst. 806, Gewann Gumpenwiesen und Flst. 549, Gewann Mühlwengert, Gemarkung Bitzfeld ging über das Landratsamt Hohenlohekreis bei der Gemeinde am 28.04.2022 mit der Bitte um Stellungnahme ein.

Der Antragsteller möchte Sonderkulturen, die im Bereich Bitzfeld auf landwirtschaftliche Flächen angebaut werden, mit Oberflächenwasser aus der Brettach, bei Bedarf - auch mit Hilfe eines vorhandenen Speicherteiches - bewässern und beregnen. Um unnötige Transportstrecken zu vermeiden sind 3 Entnahmestellen an der Brettach vorgesehen. Die Entnahmestellen sind auf Höhe der BMK, im Bereich der Hohenloher Asphaltmischwerke und an der Markungsgrenze zu Neudeck.

Das Vorhaben soll durch den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 I WHG zur Benutzung eines Gewässers und entsprechend § 9 Abs. 1 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Brettach wasserrechtlich abgesichert werden.

In der Umgebung der Entnahmestellen sind nach Aussage des Landratsamtes keine weiteren Bewässerungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen genehmigt bzw. beantragt. Der Brettach ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Entnahmestellen liegen alle im Bereich des Überschwemmungsgebietes, teilweise im HQ 100 und im Europäischen Vogelschutzgebiet. Außerdem sind sie als Biotop Offenland eingestuft. Die Flst. 551 und 549 gehören zum „Naturnahem Bachlauf Brettach nordwestlich Bitzfeld“, das Flst. 549 außerdem angrenzend

zum Biotop „Hecke am Mühlberg nördlich Bitzfeld“. Die Entnahmestelle Flst. 806 liegt im als gewässerbegleitendem Auwaldstreifen geschütztem Biotop „Brettach und Galeriewald vor Langenbeutungen“ und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Brettachtal. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Die beiden Entnahmestellen auf Flst. 551 und 549 sind über öffentliche Wege zugänglich, für die Entnahmestelle auf dem Grundstück Flst. 806 hat der Antragsteller selbst für eine Zufahrt zu sorgen.

Die zu bewässernden Flächen betragen insgesamt ca. 200 ha, wobei aufgrund der Fruchtfolge jährlich nur ein Teil mit maximal ca. 50 ha bewässert wird. Bei den Gemüse- und Sonderkulturen handelt es sich um Einlegegurken, Rot- und Weißkohl, Erdbeeren und Senfgurken, die für einen entsprechenden Ertrag, Qualität und gleichmäßigen Ertragsverlauf intensiv bewässert werden müssen.

Bei einem errechneten mittleren Tagesabfluss von 94.465,6 m³/d der Brettach, sollen als höchste Tagesentnahme 1.250 m³/d entnommen werden. Die höchste Förderung sollen 18 l/s bzw. 63 m³/h, somit als Jahresentnahme 150.000 m³/a betragen. Das Wasser soll mittels einer mobilen, schallisolierten Pumpanlage gefördert und mit temporär verlegten Rohrleitungen zu den Äckern geleitet werden. Ab Januar/Februar wird der Speicherteich gefüllt und die Bewässerung in der Trockenperiode erfolgen. Für die Berücksichtigung der Wasserlebewesen wird die Förderung mit entsprechende Vorrichtungen durchgeführt. Die Uferböschung wird nicht beeinträchtigt, der Gehölzbestand weitestgehend geschont, die Sohlstruktur und die bestehende Fließdynamik der Brettach bleiben erhalten.

Die geförderten Wassermengen werden mit einem Wasserzähler ermittelt und registriert. Zur Minimierung wird vorwiegend eine Tröpfelbewässerung eingesetzt. Zusätzlich dazu und zur besseren zeitlichen Verteilung der Wasserentnahmen soll ein Großteil dem Speicherteich zugeleitet werden, so dass bei Trockenperioden und wenn die Abflussmengen der Brettach unter den Abflusskennwerte liegen das Mengendefizit entsprechend ausgeglichen werden. Durch das Vorhaben werden keine Einleitungen (Feststoffe und Flüssigkeiten) eingeleitet.

Der Vorbesitzer eines Teiles der landwirtschaftlichen Flächen hatte ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Pumpe Oberflächenwasser aus der Brettach zu Bewässerungszwecken von Sonderkulturen zu entnehmen und abzuleiten. Die Entnahmestellen waren bei den Grundstücken Flst. 407/426, 764 und 804/805. Erlaubt wurden 10 l/s, 96 m³/Tag, 5.800 m³/Jahr. Die Erlaubnis ist noch bis 31.12.2023 gültig. Die beiden Anträge sind nicht vergleichbar, jedoch zur Information und Einordnung der Mengen hier dargestellt.

Die Gemeinde wurde zu diesem Antrag angehört, da sie zur Umsetzung des geplanten Vorhabens vom Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4, 5 Wasserversorgungssatzung befreien muss. Danach ist zu befreien, wenn der Anschluss und die Benutzung dem Anschlussnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Die Gemeinde hat bisher immer Befreiungen für landwirtschaftliche Zwecke, wie Bewässerung von Kulturen oder landwirtschaftliche Nutztiere zugelassen. Gleichwohl müsste die Gemeinde Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung in dieser Größenordnung dauerhaft und gesichert vorhalten. Nach Abwägung der Interessen und Erfordernissen des Antragstellers und des Gemeinwohls, auch mit der Gleichbehandlung der bisherigen Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwangs kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass auch dieser Antrag befürwortet werden kann.

Nachdem die Gutachten, die dem Antrag beiliegen, keine negativen Auswirkungen befürchten, sieht die Verwaltung keine öffentlich-rechtliche Vorschriften und keine Belange der Gemeinde, die dem Antrag entgegenstehen und empfiehlt dem Gemeinderat dem Antrag und der dazu notwendigen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgung zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag

Dem Antrag zur Benutzung eines Gewässers, zum Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser aus der Brettach zu Bewässerungszwecken an den drei Standorten Flst. 551, 806, 549, Gemarkung Bitzfeld und der dazu notwendigen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgung wird zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Anlage: Antrag mit Plänen